

75. Ist eine Feststellungsklage für Ansprüche nach § 829 BGB. möglich, wenn der Schädiger noch kein Vermögen oder Einkommen hat?

BGB. § 829.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 8. September 1942 i. S. L. A. u. 1 and.
(Rl.) w. S. (Bekl.). VI 60/42.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der am 12. Juli 1923 geborene Beklagte spielte am 20. April 1938 mit mehreren Knaben mit einer Luftdruckpistole und verletzte dabei den Zweitkläger durch einen Schuß am rechten Auge, so daß dieses erblindete und auch das zweite Auge gefährdet ist. Der Erstkläger begehrt als Vater des Verletzten für Aufwendungen 395 RM., der Zweitkläger ein angemessenes Schmerzensgeld und Feststellung der Verpflichtung des Beklagten zum Ertrage des weiteren Schadens.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 75 RM. für Auslagen an den Erstkläger sowie zur Zahlung von 1000 RM. Schmerzensgeld an den Zweitkläger beurteilt und zugunsten des

letzten die erbetene Feststellung getroffen. Das Berufungsgericht hat auf die Berufung des Beklagten die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß ihm die Einsicht in die Verbotswidrigkeit und Gefährlichkeit seines Tuns gefehlt habe, ein Anspruch auf Schadloshaltung nach § 829 BGB. aber nicht in Betracht komme. Die Revision der Kläger hatte insofern Erfolg, als eine Ersatzpflicht des Beklagten bei etwaigem Eintritt der Voraussetzungen des § 829 BGB. festgestellt wurde.

Aus den Gründen:

Die Ablehnung eines Billigkeitsanspruchs aus § 829 BGB. begründet das Berufungsgericht allein damit, daß der Beklagte weder Vermögen noch Einkommen habe; es stellt also auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beklagten zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung ab. Demgegenüber ist bereits in mehreren Entscheidungen des erkennenden Senats, namentlich in derjenigen vom 11. Juli 1910 (JW. 1910 S. 824 Nr. 48) ausgesprochen, daß für einen Feststellungsanspruch aus § 829 BGB. auch die spätere Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen sei. Hieran ist nicht nur festzuhalten, sondern der dort aufgestellte Grundsatz wird unbedenklich auch auf Leistungsansprüche anzuwenden sein, die gegen eine der im § 829 BGB. bezeichneten Personen geltend gemacht werden, sofern zwar eine alsbaldige Heranziehung des Schädigers nicht gerechtfertigt erscheint, wohl aber eine solche sich im Laufe der Zeit aus Billigkeitsgründen als berechtigt erweisen kann. Es ist nicht einzusehen, warum der Geschädigte, wenn und soweit die Billigkeit eine spätere Heranziehung des Schädigers gestatten wird, dann nur die erst nach dem Eintritt der Billigkeitsvoraussetzungen fällig werdenden Beträge, nicht aber auch die bereits früher fällig gewordenen Leistungen soll verlangen können. Dem Leistungsbegehren des Geschädigten kam in einem solchen Fall, da der Anspruch nur bedingt, d. h. vom späteren Eintritt jener Voraussetzungen abhängig ist, einstweilen nur durch einen Feststellungsauspruch Rechnung getragen werden; das Interesse des Geschädigten an der alsbaldigen Feststellung ergibt sich aus der drohenden Verjährung und der Schwierigkeit eines späteren Nachweises der Unfallvorgänge . . .